



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 09. Mai 2018

Betrifft: GZ BMF-010000/0009-IV/1/2018;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Die aus dem Titel des § 35 Abs. 3 EStG jährlich gewährten Freibeträge sollten insbesondere für Menschen mit einer mehr als 50% betragenden Minderung der Erwerbsfähigkeit deutlich angehoben werden. Die momentan gewährten Freibeträge wurden seit Inkrafttreten des EStG 1988 nicht wesentlich angepasst. Daher ist eine entsprechende Valorisierung dringend indiziert.

Grundsätzlich sollte Menschen mit Behinderung für ihre behinderungsbedingten Ausgaben anstelle eines Freibetrags ein entsprechender Absetzbetrag zustehen, zumal dies eine verstärkte steuerliche Entlastung der Bezieher niedrigerer Einkommen, zu denen Menschen mit Behinderung tendenziell zählen, bewirkte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer